

# PLAN UND PLANZEICHEN

## Bebauungsplan Nr. 4 f „Wolfspfad II“ (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4c „Wolfspfad I“), Kernstadt Frankenberg (Eder), Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB



Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	maximale Gebäudehöhe* (H <sub>max</sub> )
Bauweise	

\* Die max. Gebäudehöhe wird für Flachdächer straßenseitig und für alle anderen Dachformen talseitig festgesetzt. Der Bezugspunkt liegt in der jeweiligen Gebäudemitte (Längsachse), gemessen - straßenseitig ab der Oberkante der fertig gestellten Straße  
- talseitig gemessen ab der natürlichen Geländeoberkante.

WA	H <sub>max</sub> FD 7,00 m straßenseitig, H <sub>max</sub> andere Dachformen 10,00 m talseitig
GRZ 0,4	
o	



Maßstab 1 : 1.000

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 581, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I S. 607)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. S. 198) zum Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018

HDöSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)

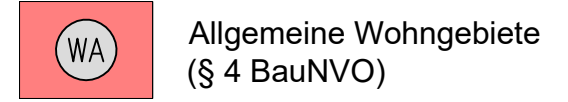
Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 368)

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)

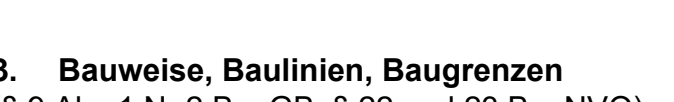
### PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### PLANZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

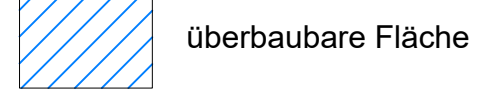
**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO))



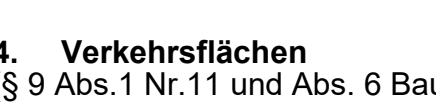
**2. Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)  
Die max. Gebäudehöhe wird für Flachdächer auf 7,0 m straßenseitig und für alle anderen Dachformen auf 10,0 m talseitig festgesetzt.



**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



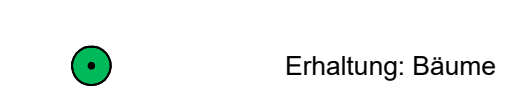
**überbaubare Fläche**



**4. Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)



**5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)



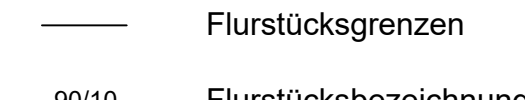
**Erhaltung: Stäucher**



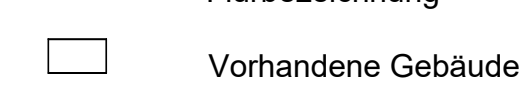
**6. Sonstige Planzeichen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs.7 BauGB)



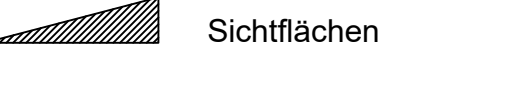
**HINWEISE DURCH PLANZEICHEN**  
Planzeichen ohne Festsetzungscharakter - Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme



**Flurstücksbezeichnung**



**Vorhandene Gebäude**



**Sichtflächen**



Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs sind nur nachrichtlich

### FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

#### BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/BauNVO)

**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**Allgemeines Wohngebiet** (§ 4 BauNVO)  
Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:  
- Wohngebäude  
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe  
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke  
Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe  
- Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe  
Tankstellen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ, § 19 BauNVO) wird auf 0,4 festgesetzt  
Die max. Gebäudehöhe wird für Flachdächer auf 7,0 m straßenseitig und für alle anderen Dachformen auf 10,0 m talseitig festgesetzt.

Der Bezugspunkt liegt in der jeweiligen Gebäudemitte (Längsachse), gemessen straßenseitig ab der Oberkante der fertig gestellten Straße talseitig ab der natürlichen Geländeoberkante. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm, bei Reihenhausern Grundstücken 300 qm. Bauzeilen

Zur Anpassung der Baumassen an eingeschossige Wohnhäuser sind Reihenhauseszeilen und Doppelhäuser auf 10,0 m Breite begrenzt. Von Zeile zu Zeile ist ein Gebäudevorsprung in der straßen- und rückwärtigen Gebäudedreht von mind. 1,0 m anzuordnen.

**3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Vorhandene Bäume mit mehr als 50 cm Stammumfang in 1 m Höhe gemessen, sind zu erhalten und zu pflegen. In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden Bäume vor schädigenden Einflüssen zu bewahren (DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Falls durch die Erhaltung dieser Bäume die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstücks eine angemessene Ersatzpflanzung erfolgt.

**4. Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)  
Begründung der Grundstücksfreiflächen  
Mind. 80% der nicht überbauten Grundstücksflächen, soweit es sich nicht um Wege und Zufahrten handelt, sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten, davon sollen mind. 30% Gehölzpflanzungen (lt. Pflanzliste) sein (1 Baum entspricht ca. 20 qm, 1 Strauch entspricht ca. 1 qm). Jeder 4. Baum ist zur inneren Durchgrünung als Laubbaum (sogeanannter Hausbaum) oder Obsthochstamm zu pflanzen. Der Pflanzabstand hochstämmiger/großkroniger Gehölze sollte 10 m nicht unterschreiten, für Sträucher wird 0,7-1,0 m empfohlen. Die Anpflanzung und Pflege der Bäume erfolgt durch die Grundstückseigentümer.

Je Vorgarten ist mind. ein großkroniger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen.  
Die privaten Hausgärten sind strukturreich anzulegen. Dazu sollen aus der nachfolgenden Aufstellung mind. 3 Elemente ausgewählt werden, die sich durch eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auszeichnen.  
Intensiv genutzte Flächen, wie z.B. Sitzbereiche, Rasenflächen und Nutzgärten dürfen lediglich einen max. Anteil von 30% der eigentlichen Freifläche einnehmen.

- Laubgehölzpflanzung lt. Pflanzliste: Pro angefangene 100 qm unbebaute Fläche ein Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann.  
- Freiwachsende Hecke lt. Pflanzliste: Mind. 30 qm Hecke aus einheimischen Sträuchern (zwei-reihig, 3 m breit), wahlweise Strauchgruppen.  
- Extensivrasen ("Blumenrasen"): Mind. 100 qm Rasenfläche, die höchstens 3-schürrig gemäht werden darf, ohne Eintrag von Düngemitteln und Spritzmitteln.  
- Terrassen-/Sportrasenmischungen sind nicht zulässig.  
- Trockenmauer: Bruch- oder Lesesteinmauer aus ortstypischem Gestein von mind. 5 qm Ansichtsfläche.  
- Teichanlage: Mind. 12 qm ohne Fischbesatz.  
- Fassadenbegrünung: An der Garage bzw. den Carportpfosten und mind. einer Seite des Wohnhauses wird eine Fassadenbegrünung empfohlen.  
- Staudenbeete: Mehrere auf einer Fläche von insgesamt mind. 40 qm  
Flächenhafte Stein-, Kies-, Spill- oder Schottergärten oder -schüttungen sind auf den Grundstücksfreiflächen nicht zulässig.

Pflanzliste  
Es sind standortgerechte Bäume und Sträucher der nachstehenden Pflanzliste zu pflanzen und zu unterhalten.

Laubbäume (einschl. Wildobst):  
Feldahorn *Acer campestre*  
Bergahorn *Acer pseudoplatanus*  
Spitzahorn *Acer platanoides*  
Wildapfel *Malus silvestris*  
Hainbuche *Carpinus betulus*  
Sandbirke *Betula pendula*  
Esche *Fraxinus excelsior*  
Stieleiche *Quercus robur*  
Wildbirne *Pyrus pyramidalis*  
Obstbäume (kultivierte Arten):  
Gartenapfel  
Pflaume  
Zwetsche  
Sträucher:  
Häsel *Corylus avellana*  
Schlehe *Prunus spinosa*  
Hundsrose *Rosa canina*  
Gem. Schneeball *Viburnum opulus*  
Echter Kreuzdorn *Rhamnus catharticus*  
Alpen-Johannisbeere *Ribes alpinum*  
Eur. Pfaffenblütchen *Eunonymus europaeus*  
Himbeere *Rubus idaeus*  
Brombeere *Rubus sectus*  
*Racemosa*

Vogelkirsche *Prunus avium*  
Salweide *Salix caprea*  
Sommerlinde *Tilia platyphyllos*  
Winterlinde *Tilia cordata*  
Eberesche *Sorbus aucuparia*  
Espe *Populus tremula*  
Traubeneiche *Quercus petraea*  
Bergulme *Ulmus glabra*  
Rothbuche *Fagus sylvatica*

Gartenbirne  
Echte Walnuss  
Roi. Hartnagel *Cornus sanguinea*  
Gem. Heckenkirsche *Lonicera xylosteum*  
Eingr. Weißdorn *Crataegus monogyna*  
Zweig. Weißdorn *Crataegus laevigata*  
Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*  
Gem. Liguster *Ligustrum vulgare*  
Wein-Rose *Rosa rubiginosa*  
Leder-Rose *Rosa subcanina*  
Wilde Stachelbeere *Ribes uva-crispa*

### BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/HBO)

#### Außenwandfarben

Die Außenwandflächen der Gebäude sind in gedeckten Farbönen zu gestalten. Grell leuchtende Farböne sind nicht zulässig.

#### Dachgestaltung

Zulässig sind - Flachdächer sowie - Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Zeltedächer, Satteldächer und versetzte Puttdächer mit einer Neigung von 20° bis 40°.  
Dachgäuben sind zulässig. Die Länge oder die Summe der Einzillängen auf einer Dachseite darf 6/10 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Giebelseiten zwischen dem Dachaustritt und der Traufe der Giebel dürfen das Maß von 1,5 m bzw. mehr als 1/3 der Höhe des jeweiligen Hauptdaches, senkrecht gemessen zwischen Traufe und First, nicht überschreiten.

#### Stellplätze und Garagen, Oberflächenbefestigungen

Die Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen richtet sich nach der Hessischen Bauordnung (HBO), der Hessischen Garagenverordnung (GaVO) und der Stellplatzsatzung der Stadt Frankenberg (Eder) in der jeweils gültigen Fassung. Bei dem Bau der Garagen im Kellergeschöß dürfen Geländeanschnitte über 1,0 m Tiefe nicht entstehen. Stellplätze, Einfahrten und Wege sind nur mit wasserundurchlässigen Materialien (wassergebundene Decke, Schotter, Pflaster und Okopflaster mit mind. 20 mm Fuge) zu befestigen; Beton- sowie Asphaltflächen sind nicht zulässig.

#### Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und im überbaubaren Bereich des Grundstücks bis in 3 m Höhe und mit einer maximalen Größe von 2 qm mit indirekter Beleuchtung zulässig. Laufendes und blinkendes Licht oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig.

#### Warenautomaten

Warenautomaten sind nur dann zulässig, wenn der Aufstellungsort innerhalb der Grundstücksfläche liegt. In den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende oder von dort aus zu bedienende Warenautomaten sind nur dann zulässig, wenn:

a) der Automat eine Größe von 1 qm nicht überschreitet  
b) die Verkehrsraumbreite von Straße oder Gehweg nicht beeinträchtigt wird  
c) ein Gestaltungsvertrag zur Benutzung öffentlichen Verkehrsraumes mit der Stadt Frankenberg (Eder) abgeschlossen und eine evtl. erforderliche Baugenehmigung eingeholt wird.

#### Einfriedigungen und Grundstückszufahrten

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Hecken aus standorttypischen Laubgehölzen und Zäune (Staketenzäune) bis zu einer max. Höhe von 0,8 m über OK-fertigen Gehweg einschließlich der Bodenfreiheit von 0,1 m zulässig, an den übrigen Seiten bis 1,5 m (keine engmaschigen Drahtgeflechte). Massive Sockel sind nicht zulässig. Zulässig sind Trockenmauern aus grob aufgesetztem örtlichem Gestein. Es dürfen nur landschaftstypische unauffällige Materialien Verwendung finden. Werden Einfriedigungsstore zu Garagen-/ Stellplatzzufahrten errichtet, so sind diese nur im Abstand von 5,0 m von der Grundstücksgrenze zulässig. Bei elektrischer zu öffnenden Türen /Toren mit Fernbedienung kann das Maß von 5,0 m unterschritten werden

Sichtflächen: Keine Bebauung oder Bewuchs über 0,50 m Höhe.  
Einfriedigung der Eckgrundstücke: Jäger-, Latte-, kunststoffbezogener Maschendraht- bzw. Bohlenzaun nicht über 0,80 m einschließlich der Bodenfreiheit von 0,1 m (gemessen von OK- StraÙe). Direkte Grundstückszufahrten sind nur in einer Breite von max. 6,5 m zulässig.

Werden mehr als zwei Einstellplätze auf dem Grundstück angelegt, ist hierfür eine gemeinsame Zu- und Ausfahrt anzulegen und die Erschließung der Einstellplätze vom Grundstück aus vorzunehmen. Wenn Einstellplätze im nicht überbaubaren Grundstücksbereich angelegt werden, ist zwischen den Einstellplätzen und der Straße ein zu bepflanzen der Grünstreifen in einer Breite von mind. 1,0 m herzustellen.

**Böschungflächen**  
Böschungflächen, die bei Geländeveränderungen und beim Ausbau einer Straße entstehen, werden auf den Hausgrundstücken mit einem Böschungswinkel unter 1:1,5 hergestellt. Die Gestaltung und Unterhaltung der Böschungen obliegt dem Grundstückseigentümer (Hauseneigentümer). Die Böschungen von Anrampungen und Abgrabungen sind nicht steller als im Verhältnis 1:1,5 anzulegen. Zur Erhaltung der topographischen Gegebenheit des Geländes dürfen keine über 2 m hohe Anrampungen für Garagen bzw. Aufschüttungen zu Bauwerken entstehen.

**Boden / Erdaushub**  
Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Unbelasteter Erdaushub soll verwertet werden, so dass bereits im Vorfeld der Planungen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die den Anfall an unbelasteten Materials minimiert wird bzw. eine sinnvolle Verwertung gewährleistet ist.

Für anfallendes Bodenmaterial gelten gemäß Erlass des Vorsorgewerks nach Anhang 2 Nr.4 der BBodSchV (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenabruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, Staatsanzeiger Hessen Nr. 10, 03. März 2014).

Sollte eine Verwertung überschüssigen Bodens mit mehr als 600 m³ Bodenmaterial außerhalb der Baugrundstücke vorgesehen sein (z.B. für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen), ist die Maßnahme gemäß § 4 Abs. 3 HAIBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz, GVBl. I vom 8. Oktober 2007, S. 652) in Verbindung mit § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BGBl. I vom 16. Juli 1999, S. 1554) der zuständigen Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Durchführungsbeginn unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

**Bodendenkmale**  
Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u. a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzlerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

**Niederschlagswasserrückhaltung bzw. -nutzung**  
Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Durch die relativ starken Gefälleverhältnisse und der damit verbundenen hohen Abflusskonzentration können bei Starkregen hydraulische Spitzenbelastungen entstehen, die vom vorhandenen Entwässerungssystem nur bedingt aufgenommen werden können.

Das anfallende Regenwasser ist daher in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse zu versickern oder wenn dies nicht möglich ist, über eine den AARt entsprechende Rückhaltung, dem öffentlichen Regenwassersammler zuzuführen.

Eine Regenwasserrückhaltung kann gegebenenfalls mit einer Brauchwasseranlage kombiniert werden. Es ist zu beachten, dass bei einer kombinierten Anlage die Zisterne neben dem Nutzraum auch einen Rückhalteraum aufweisen muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Frankenberg (Eder) das Einleiten von Grundwasser grundsätzlich unzulässig ist.

**Dach- und Fassadengrün**  
Extensive Dachbegrünung auf Flach- bzw. bis 30° geneigten Dächern zur kleinklimatischen Verbesserung wird empfohlen.

**Berankung aller berankbaren Fassaden mit autochthonen (bodenständigen) Rankpflanzen:**  
Selbstkletternder Wein *Parthenocissus quinquefolia*  
Gem. Efeu *Hedera helix*  
Walddreie *Clematis vitalba*  
Hopfen *Humulus lupulus*  
Echte Weinrebe *Vitis vinifera*

Blauregen *Wisteria sinensis*  
Schling-Knöterich *Polygonum auberti*  
Kletter-Hortensie *Hydrangea petiolaris*  
Rote Heckenkirsche *Lonicera periclymenum*

**HINWEISE**

**Lage im Raum (unmaßstäblich)**

**ENTWURF**

**Datum: Februar 2020** **Maßstab 1 : 1.000**

**Planungsgruppe Stadt und Land STADT FRANKENBERG (EDER)**  
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung  
Querenlinie 41, 34119 Kassel  
Tel.: 0561-26210; Fax: 0561-26217  
e-mail: planung@psl-kassel.de  
www.psl-kassel.de

**Im Auftrag der PHILIPP-SOLDAN-STADT FRANKENBERG (EDER)**  
Obermarkt 7 - 13  
35 066 Frankenberg (Eder)  
**FRANKENBERG EDER**

### VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 f „Wolfspfad II“ (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4c „Wolfspfad I“), Kernstadt Frankenberg (Eder), Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 BauGB am 30.01.2020 beschlossen.  
Der Beschluss wurde am 29.02.2020 öffentlich bekanntgegeben.

Der Entwurf wurde am 30.01.2020 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.  
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 29.02.2020 ortsüblich.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 09.03.2020 bis einschließlich 15.04.2020.  
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.03.2020 bis einschließlich 15.04.2020.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2, Satz 3 BauGB mit Anschreiben vom 02.03.2020 von der Auslegung benachrichtigt.

Der Bebauungsplan Nr. 4 f „Wolfspfad II“ (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4c „Wolfspfad I“), Kernstadt Frankenberg (Eder), Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB wurde gem. § 10 BauGB und § 91 HBO von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) am ..... als Satzung beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

AUSFERTIGUNG  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

VERMERK ÜBER DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG  
Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 4 f „Wolfspfad II“ (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4c „Wolfspfad I“), Kernstadt Frankenberg (Eder), Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, wurde am ..... gem. § 10 Abs. 3 BauGB von der Stadt Frankenberg (Eder) ortsüblich bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 4 f „Wolfspfad II“ (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4c „Wolfspfad I“), Kernstadt Frankenberg (Eder), Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB mit Begründung tritt gem. § 10 Abs. 3 mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder), den ..... Haß, Bürgermeister